

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main

Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 1 vom 5. Februar 2007 gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz zum

Basisprospekt vom 20. Januar 2007 gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

zur Begebung von

Endloszertifikaten bezogen auf

den World Luxury Index

Angeboten durch BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. Paris, Frankreich

Lizenzerklärung: World Luxury Index ist ein Index der BNP Paribas, der von der Deutschen Börse berechnet und verteilt wird

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAM	IMENFASSUNG DES PROSPEKTS	<u>4</u>			
1.	Angaben über die Wertpapiere	4			
2.	Wertpapierspezifische Risikofaktoren	5			
3.	Angaben über die Emittentin	7			
4.	Emittentenspezifische Risikofaktoren				
II. RISIKO	OFAKTOREN	<u>9</u>			
1.	Emittentenspezifische Risikofaktoren	9			
2.	Wertpapierspezifische Risikofaktoren1				
III. VERA	ANTWORTLICHE PERSONEN	14			
IV. WICH	HTIGE ANGABEN	14			
V. ANGAI	BEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE	15			
1.	Angaben über die Wertpapiere	15			
2.	Besteuerung der Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland				
3.	Besteuerung der Zertifikate in der Republik Österreich	18			
4.	Angaben über den Referenzbasiswert				
VI. BEDIN	NGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	23			
1.	Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahn	nen für die			
	Antragstellung	23			
2.	Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung	23			
3.	Platzierung und Übernahme (Underwriting)	23			
VII. ZULA	ASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	26			
	SÄTZLICHE ANGABEN				
IX. ZERT	TIFIKATSBEDINGUNGEN	28			

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Zertifikatsbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von Endloszertifikaten bezogen auf Indizes gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz dar. Dieses Dokument ist ausschließlich mit dem gegebenenfalls durch Nachträge ergänzten Basisprospekt zur Begebung von Endloszertifikaten bezogen auf Einzelwerte und Korbwerte vom 20. Januar 2007 gemeinsam zu lesen, der einen Basisprospekt gem. § 6 des Wertpapierprospektgesetzes darstellt (im Nachfolgenden auch als der "Basisprospekt" bezeichnet). Der Basisprospekt ist bei der Zahlstelle, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und kann von der Website http://derivate.bnpparibas.de herunter geladen werden.

Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung. In diesen Endgültigen Angebotsbedingungen werden diejenigen Teile des Basisprospektes wiedergegeben, die im Hinblick auf die angebotenen Wertpapiere angepasst bzw. ergänzt werden. Es werden die Überschriften und Numerierungen des Basisprospektes verwendet.

Die bereits im Basisprospekt enthaltenen "Zertifikatsbedingungen für Endloszertifikate bezogen auf Indizes" werden entsprechend den in diesem Dokument angegebenen Endgültigen Zertifikatsbedingungen angepasst. Die Endgültigen Zertifikatsbedingungen ersetzen die "Zertifikatsbedingungen für Endloszertifikate bezogen auf Indizes" des Basisprospektes in ihrer Gesamtheit (die "Endgültigen Zertifikatsbedingungen").

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

1. Angaben über die Wertpapiere

Endloszertifikate

Die Zertifikate werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Durch den Kauf von Endloszertifikaten bezogen auf den Index (der "Referenzbasiswert"), erwirbt man das Recht, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Betrages in Euro ("EUR") (der "Einlösungsbetrag") zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage des Kurses des zugrunde liegenden Referenzbasiswerts am jeweiligen Einlösungstermin berechnet wird.

Anfänglicher Ausgabepreis

Der anfängliche Ausgabepreis wird am 28. Februar 2007 wie folgt ermittelt: Der Anfängliche Ausgabepreis je Zertifikat entspricht dem offiziellen Schlusskurs des Referenzindex am 28. Februar 2007, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis. Gegebenenfalls wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, ab 0,005 wird aufgerundet. Wenn der Tag der Ermittlung des anfänglichen Ausgabepreises kein Börsengeschäftstag ist, dann wird dieser Tag auf den nachfolgenden Börsengeschäftstag verschoben, der für den Referenzbasiswert ein Börsengeschäftstag ist. Im Falle einer Marktstörung findet § 7 der Zertifikatsbedingungen entsprechende Anwendung. Sollte an diesem Tag der offizielle Schlusskurs des Referenzbasiswerts nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 der Zertifikatsbedingungen vorliegen, dann wird der anfängliche Ausgabepreis ermittelt, sobald der Eröffnungskurs des Referenzbasiswerts am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellt ist.

Emissionsvolumen

Es werden 1.000.000 Zertifikate angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Einbeziehung in den Handel

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Zertifikate sollen in den Handel im Freiverkehr der Börse Stuttgart und in den Handel im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel ist für den 1. März 2007 geplant.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

1 Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

Verbriefung

Die Zertifikate werden durch ein Inhaber-Sammel-Zertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an einem Inhaber-Sammel-Zertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Zahltag/Valuta und Emissionstermin

5. März 2007

2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren

Endloszertifikate

Durch den Kauf von Endloszertifikaten bezogen auf den Index (der "Referenzbasiswert") erwirbt der Zertifikatsinhaber das Recht, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen von der Emittentin zu einem Einlösungstermin die Zahlung eines Einlösungsbetrages in EUR zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage des Kurses des zugrunde liegenden Referenzbasiswerts am jeweiligen Einlösungstermin berechnet wird und der theoretisch auch Null (0) betragen kann. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages.

Es ist zu beachten, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird nur dann gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Zertifikates sein Einlösungsrecht ausübt oder die Emittentin die Zertifikate gemäß den Zertifikatsbedingungen ordentlich gekündigt hat. Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Zertifikatsinhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv sein Einlösungsrecht ausübt. Eine Ausübung des Einlösungsrechts ist jedoch nur an den in den Zertifikatsbedingungen genannten Einlösungsterminen möglich.

Die vorliegenden Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts gerichtet sind, (ii) die Abrechnung nur auf Grundlage des an einem bestimmten Tag gültigen Werts des Referenzbasiswerts erfolgt, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten und (iv) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Die Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Zertifikate gegebenenfalls sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin kann die Laufzeit der Endloszertifikate begrenzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Zertifikate rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **Totalverlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswertes und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Referenzbasiswert oder in den dem Referenzbasiswert zugrunde liegenden Referenzwerten oder bezogen auf den Referenzbasiswert oder auf die im Referenzbasiswert enthaltenen Referenzwerte getätigt werden. Dies ist insbesondere der Fall bei Einlösung von Zertifikaten oder bei Kündigung durch die Emittentin. Abhängig von der Anzahl der einzulösenden Zertifikate bzw. bei Kündigung durch Emittentin der Anzahl der ausstehenden Zertifikate und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, kann der Wert des Referenzbasiswerts und damit auch der zu zahlende Einlösungsbetrag negativ beeinflusst werden.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zertifikatsinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Zertifikate und des Kurses des Referenzbasiswerts bzw. der dem Referenzbasiswert zugrunde liegenden Referenzwerte und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Wenn der durch die Zertifikate verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts oder einer der Komponenten des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswertes (oder einzelner Referenzwerte des Referenzbasiswerts), sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, führen zu Kostenbelastungen.

Da die Zertifikate im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin nur zeitlich befristete Rechte verbriefen, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Zertifikaten in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

Obwohl von der Indexfestlegungsstelle gegenwärtig bestimmte Methoden zur Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Zertifikaten beeinflussen kann.

Zahlstelle

Zahlstelle ist gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere(n) Zahlstelle(n) in den Angebotsländern.

3. Angaben über die Emittentin

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die "Gesellschaft") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierungen am 8. September 1992, am 21. September 1995 und am 21. November 2000 ist die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60322 Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14 (Telefon 069 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Das **Stammkapital** der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00). Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A. ("**BNP PARIBAS**") über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen Markt angeboten. Künftig können von der Gesellschaft begebene Wertpapiere auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

4. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge zum Geschäftsjahresende, die zur Befriedigung der Zertifikatsinhaber erforderlich sind.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts oder auf den Wert der dem Referenzbasiswert zugrundeliegenden Referenzwerte und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und

anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Referenzstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Referenzbasiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert bzw. auf die im Referenzbasiswert enthaltenen Referenzwerte publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Zertifikatspreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Gesellschaft für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor Eintragung der Beendigung des Vertrages entstanden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber bekanntgemacht.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Zertifikate neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekannten oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Zertifikate und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Einlösungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrags auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Zertifikate investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren. Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerläßliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. ("BNP PARIBAS") kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge zum Geschäftsjahresende, die zur Befriedigung der Zertifikatsinhaber erforderlich sind. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts oder auf den Wert der dem Referenzbasiswert zugrundeliegenden Referenzwerte und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Referenzstelle.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem Referenzbasiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den

Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert bzw. auf die im Referenzbasiswert enthaltenen Referenzwerte publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Zertifikatspreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Gesellschaft für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor Eintragung der Beendigung des Vertrages entstanden, sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber bekannt gemacht.

2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren

Endloszertifikate

Durch den Kauf von Endloszertifikaten bezogen auf den Index (der "Referenzbasiswert") erwirbt der Zertifikatsinhaber das Recht, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen von der Emittentin zu einem Einlösungstermin die Zahlung eines Einlösungsbetrages in EUR zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage des Kurses des zugrunde liegenden Referenzbasiswerts am jeweiligen Einlösungstermin berechnet wird und der theoretisch auch Null (0) betragen kann. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages.

Es ist zu beachten, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird nur dann gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Zertifikates sein Einlösungsrecht ausübt oder die Emittentin die Zertifikate gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen ordentlich gekündigt hat. Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Zertifikatsinhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv sein Einlösungsrecht ausübt. Eine Ausübung des Einlösungsrechts ist jedoch nur an den in den Zertifikatsbedingungen genannten Einlösungsterminen möglich.

Die vorliegenden Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des zugrundeliegenden Referenzbasiswerts gerichtet sind, (ii) die Abrechnung nur auf Grundlage des an einem bestimmten Tag gültigen Werts des Referenzbasiswerts erfolgt, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten und (iv) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Da die Zertifikate im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin nur zeitlich befristete Rechte verbriefen, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Die Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert der Zertifikate wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit der Zertifikate (im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin), von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Referenzbasiswerts oder der dem Referenzbasiswert zugrunde liegenden Referenzwerte. Kursschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Schwankungen in der Bewertung des Referenzbasiswerts oder dem Referenzbasiswert zugrunde liegenden Referenzwerte, volkswirtschaftlichen Faktoren einschließlich Zinsänderungsrisiken und Spekulationen. Eine Wertminderung der Zertifikate kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Referenzbasiswerts konstant bleibt.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Zertifikate gegebenenfalls sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin kann die Laufzeit der Endloszertifikate begrenzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Zertifikate rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des Totalverlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswertes und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Referenzbasiswert oder in den dem Referenzbasiswert zugrunde liegenden

Referenzwerten oder bezogen auf den Referenzbasiswert oder auf die im Referenzbasiswert enthaltenen Referenzwerte getätigt werden. Dies ist insbesondere der Fall bei Einlösung von Zertifikaten oder bei Kündigung durch die Emittentin. Abhängig von der Anzahl der einzulösenden Zertifikate bzw. der Anzahl der ausstehenden Zertifikate bei Kündigung durch die Emittentin und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, kann der Wert des Referenzbasiswerts und damit auch der zu zahlende Einlösungsbetrag negativ beeinflusst werden.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zertifikatsinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Zertifikate und des Kurses des Referenzbasiswerts bzw. der dem Referenzbasiswert zugrunde liegenden Referenzwerte und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn der durch die Zertifikate verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts oder einer der Komponenten des Referenzbasiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswertes (oder einzelner Referenzwerte des Referenzbasiswerts), sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Einlösungsbetrages durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert, und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Zertifikats sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten eingeholt werden.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Es ist zu berücksichtigen, dass die Zertifikate im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte); dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Zertifikaten in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

Handel in den Zertifikaten

Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Zertifikate sollen in den Handel der vorgenannten Börsen einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Zertifikate in den Handel kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird.

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass die Zertifikate während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußert werden können. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Zertifikate kann auch erheblich von dem Wert des Referenzbasiswerts der Zertifikate abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Zertifikate über den Kurs des den Zertifikaten zugrunde liegenden Referenzbasiswerts informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Zertifikaten in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Zertifikaten seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Zertifikate daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Zertifikate in der Lage ist.

Obwohl von der Indexfestlegungsstelle gegenwärtig bestimmte Methoden zur Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Zertifikaten beeinflussen kann.

Zahlstelle

Zahlstelle ist gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere(n) Zahlstelle(n) in den Angebotsländern.

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Siehe Seite 14 des Basisprospektes

IV. WICHTIGE ANGABEN

Siehe Seite 15 des Basisprospektes

V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Angaben über die Wertpapiere

(a) Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren zu zahlenden Einlösungsbetrag

Endloszertifikate

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der sich nach den Zertifikatsbedingungen errechnet, wobei sich der Einlösungsbetrag auf der Grundlage des Kurses des zugrunde liegenden Referenzbasiswerts am jeweiligen Einlösungstermin berechnet und theoretisch auch Null betragen kann.

Es ist zu beachten, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Zertifikate die Zahlung eines Einlösungsbetrages automatisch fällig wird. Ein Einlösungsbetrag wird nur dann gezahlt, wenn entweder der Inhaber des Zertifikates sein Einlösungsrecht ausübt oder die Emittentin die Zertifikate gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen ordentlich gekündigt hat. Da eine Kündigung durch die Emittentin ungewiss ist, erhält der Zertifikatsinhaber gegebenenfalls nur dann einen Einlösungsbetrag, wenn er selbst aktiv sein Einlösungsrecht ausübt. Eine Ausübung des Einlösungsrechts ist jedoch nur an den in den Zertifikatsbedingungen genannten Einlösungsterminen möglich.

(b) International Securities Identification Number und Wertpapierkennnummer

Die International Securities Identification Number (ISIN) für die Zertifikate und die Wertpapierkennnummer (WKN) sind der Tabelle in den Zertifikatsbedingungen, dort § 1 Absatz 2, zu entnehmen.

(c) Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Zertifikate wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am 2. Februar 2007 beschlossen.

(d) Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere unterliegt keinen Beschränkungen.

- (e) Angabe des erwarteten Emissionstermines
- 5. März 2007
- (f) Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber

Für die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber sind allein die Zertifikatsbedingungen maßgeblich.

2. Besteuerung der Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachstehenden Ausführungen enthalten allgemeine Angaben zu deutschen steuerrechtlichen Vorschriften, die im Zeitpunkt der Endgültigen Bedingungen in Kraft waren und nach Auffassung der Emittentin für die Besteuerung von Zertifikatsinhabern bedeutsam werden können. Diese Vorschriften können kurzfristig geändert werden, unter gewissen Grenzen auch mit Rückwirkung. Die nachfolgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und berücksichtigen insbesondere nicht individuelle Aspekte, die für die Besteuerung eines Zertifikatsinhabers bedeutsam werden können.

Es wird jedem potentiellen Anleger empfohlen, sich vor dem Kauf der Zertifikate von seinem persönlichen Steuerberater über die sich in seinem Einzelfall ergebenden Steuerfolgen beraten zu lassen; nur dieser ist in der Lage, die individuellen Umstände des jeweiligen Anlegers in Betracht zu ziehen.

I. Zusammenfassung

Die Emittentin ist der Ansicht, dass nach dem zum Zeitpunkt des Datums dieser Endgültigen Bedingungen geltenden deutschen Steuerrecht in Deutschland ansässige Anleger, die die Zertifikate im Privatvermögen halten, bei Einlösung oder Veräußerung der Zertifikate nicht der Einkommensteuer unterliegen sollten, wenn die Einlösung oder Veräußerung nach Ablauf einer einjährigen Haltefrist seit Erwerb der Zertifikate erfolgt. Verkauft oder löst ein Privatanleger jedoch ein Wertpapier innerhalb eines Jahres nach Erwerb ein, unterliegt ein daraus erzielter Gewinn der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag (sowie ggf. der Kirchensteuer). Kapitalgesellschaften oder natürliche Personen mit steuerlicher Ansässigkeit in Deutschland (unbeschränkt Steuerpflichtige), die die Zertifikate im Betriebsvermögen halten, sowie in Deutschland nicht ansässige Kapitalgesellschaften oder natürliche Personen (beschränkt Steuerpflichtige), die die Zertifikate im Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte halten, unterliegen mit Gewinnen aus einer Veräußerung der Zertifikate oder aus deren Einlösung der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer (natürliche Personen ggf. auch der Kirchensteuer). Dabei ist es unerheblich, ob der Verkauf oder die Einlösung der Zertifikate innerhalb eines Jahres nach Erwerb erfolgt oder nicht.

1. Steuerinländer

Steuerinländer sind Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet).

a. Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Zertifikaten

(aa) Einkünfte aus Kapitalvermögen, § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG

Gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 7 des deutschen Einkommensteuergesetzes ("EStG") unterliegen Einkünfte der Einkommensteuer, wenn nach den Bestimmungen des jeweiligen Finanzinstruments die Rückzahlung des von dem Anleger eingesetzten Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt.

Laut einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 27. November 2001 unterliegt ein Inhaber eines auf Aktien indexierten Indexzertifikats mit seinen auf Grund eines Anstiegs des zu Grunde liegenden Index erzielten Erträgen nicht der deutschen Besteuerung, wenn jedwede an diesen Zertifikateinhaber erfolgende Zahlungen von der (ungewissen) Wertentwicklung des zu Grunde liegenden Index abhängen. Auf der Grundlage dieses BMF-Schreibens haben die Oberfinanzdirektionen Kiel (Verfügung vom 7. Juli 2003), Bremen (Verfügung vom 9. Dezember 2003), Hannover (Verfügung vom 7. August 2003) und Frankfurt (Verfügung vom 23. Oktober 2003) im Rahmen von inhaltsgleichen Verfügungen dargelegt, dass Indexzertifikate, deren Rückzahlungsbetrag sich nach der Wertentwicklung eines Aktienindex richtet, nicht in den Anwendungsbereich von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG fallen.

Allerdings sind nach der Auffassung der Finanzverwaltung Erträge aus Finanzinstrumenten gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG steuerpflichtig, wenn ohne eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung die

Rückzahlung des überlassenen Kapitals oder die Leistung eines Entgelts aufgrund der Ausgestaltung des Finanzinstruments sicher ist.

Die Finanzverwaltung betont, dass für eine Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG nicht die vollständige Rückzahlung des überlassenen Kapitalvermögens Voraussetzung ist, sondern dass die Erträge auch dann nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG steuerpflichtig sind, wenn nur die teilweise Rückzahlung des Kapitalvermögens zugesagt ist. Für den Rückzahlungsbetrag kann keine Betragsgrenze beziffert werden. Vielmehr soll jede garantierte Rückzahlung genügen. Außerdem soll für die einkommensteuerrechtliche Behandlung weder die Bezeichnung noch die zivilrechtliche Ausgestaltung des Finanzinstruments, sondern allein der wirtschaftliche Inhalt der Vereinbarung maßgebend sein.

Wie ausgeführt können Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) den Wert der Zertifikate gegebenenfalls sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin kann die Laufzeit der Endloszertifikate begrenzt werden. In diesem Fall kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Zertifikate rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des Totalverlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Aufgrund dieser konkreten Ausgestaltung der Zertifikate sollte § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG nicht auf die Zertifikate anwendbar sein.

(bb) Privates Veräußerungsgeschäft gem. § 23 EStG

Verkauft der Zertifikateinhaber ein Zertifikat innerhalb eines Jahres nach dessen Erwerb, unterliegt der daraus erzielte Gewinn der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und ggf. der Kirchensteuer. Verlust aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate innerhalb eines Jahres nach Erwerb der Zertifikate sind nur beschränkt mit anderen steuerpflichtigen verrechenbar. Verlust auf der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate nach einem Jahr nach Erwerb der Zertifikate sind nicht abzugsfähig.

(cc) Anwendung der steuerlichen Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes

Die Anwendbarkeit des deutschen Investmentsteuergesetzes erfordert das Halten von Investmentanteilen. Gemäß einem Schreiben der Finanzverwaltung vom 2. Juni 2005 hinsichtlich Zweifelsfragen und Auslegungsfragen zum Investmentsteuergesetz liegen bei ausländischen Investmentvermögen ausländische Investmentanteile nur vor, wenn zwischen dem Rechtsinhaber und dem Rechtsträger des ausländischen Vermögens direkte Rechtsbeziehungen bestehen, die allerdings nicht mitgliedschaftlicher Natur sein müssen. Ein Wertpapier, das von einem Dritten ausgegeben wird und die Ergebnisse eines ausländischen Investmentvermögens oder mehrerer solcher Vermögen nur nachvollzieht, ist danach kein ausländischer Investmentanteil.

b. Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Zertifikate

Im Falle von Kapitalgesellschaften oder natürlichen Personen, die die Zertifikate im Betriebsvermögen halten, gilt, dass Gewinne aus einer Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer sowie ggf. der Kirchensteuer unterliegen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verkauf oder die Einlösung der Zertifikate innerhalb eines Jahres nach Erwerb erfolgt oder nicht.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes wird auf Abschnitt 1 a. (cc) verwiesen; die darin enthaltenen Ausführungen gelten insoweit entsprechend.

2. Steuerausländer

Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Zertifikate gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters), die der Zertifikateinhaber in Deutschland unterhält, oder (ii) die Einkünfte aus dem jeweiligen Zertifikat gehören aus anderen Gründen zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften.

Die deutsche Bundesregierung hat am 2. Juli 2006 beschlossen, eine allgemeine Abgeltungssteuer einzuführen. Ein Gesetzentwurf wurde diesbezüglich noch nicht vorgelegt, so dass derzeit unklar ist, ob, und wenn ja, in welcher Form eine solche Abgeltungssteuer eingeführt werden könnte. Für den Fall der Einführung einer Abgeltungssteuer ist jedoch möglich, dass sämtliche Zahlungen auf Zertifikate und Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Zertifikaten unabhängig von der Haltedauer und ihrer Ausgestaltung einer deutschen Quellensteuer unterliegen, auch wenn die Zertifikate vor Inkrafttreten der Abgeltungssteuer erworben wurden.

EU Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG) erlassen. Nach den Regelungen der Richtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Österreich, Belgien und Luxemburg sind anstelle der Auskunftserteilung verpflichtet, während einer Übergangszeit eine Quellensteuer zu erheben, deren Satz schrittweise auf 35% angehoben wird. Die Richtlinie wurde in Deutschland durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Zinsinformationsverordnung durch Einführung eines Meldeverfahrens für Zinszahlungen an in anderen EU-Staaten (bzw. bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen nach § 9 der Zinsinformationsverordnung (ZIV) eingeführt. Dieses Verfahren erfasst abhängig von der Ausgestaltung auch Zertifikate. Das Meldeverfahren sieht vor, dass eine inländische Zahlstelle dem Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte zu erteilen verpflichtet ist, insbesondere im Hinblick auf Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, weiter.

3. Besteuerung der Zertifikate in der Republik Österreich

Die nachstehenden Ausführungen geben die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospekts geltende österreichische Rechtslage und Verwaltungspraxis wieder und beziehen sich auf Anleger, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind. Darüber hinaus stellt diese Übersicht nur eine Kurzzusammenfassung dar und ersetzt keine detaillierte Prüfung der Rechtslage im Einzelfall. Die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Zertifikate in anderen Ländern werden nicht erläutert. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Erträge aufgrund des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Zertifikate einen Steuerberater konsultieren sollten. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei neuen Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Das steuerliche Risiko aus den Zertifikaten trägt der Käufer.

(a) Allgemein

Nach Ansicht der Emittentin sind die Zertifikate als Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 Einkommensteuergesetz (EStG) anzusehen.

(b) Natürliche Personen – Besteuerung im Privatvermögen

Natürliche Personen, welche Forderungswertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer nach § 27 Abs 1 Z 4 und § 27 Abs 2 Z 2 EStG.

Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %; über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung gemäß § 97 Abs 1 EStG), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann müssen sie in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung mit einem begünstigten Satz von 25 %, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann müssen die Zinsen in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif, wobei eine allfällige KESt auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

(c) Natürliche Personen – Besteuerung im Betriebsvermögen

Natürliche Personen, welche Forderungswertpapiere in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Einkommensteuer.

Werden die Zinsen über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer von 25 %; über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung gemäß § 97 Abs 1 EStG), sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Werden die Zinsen nicht über eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt, dann müssen sie in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung mit einem begünstigten Satz von 25 %, sofern die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann müssen die Zinsen in der Steuererklärung angegeben werden; sie unterliegen dann einer Besteuerung nach dem progressiven Einkommensteuertarif, wobei eine allfällige KESt auf die Steuerschuld anzurechnen ist.

(d) Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus Forderungswertpapieren (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) der Körperschaftsteuer von 25 %. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG (Befreiungserklärung) kommt es nicht zum Abzug von KESt.

(e) Privatstiftungen

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzung des § 13 Abs 1 Z 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllen (offen legende, eigennützige Privatstiftungen) und Forderungswertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit den Zinsen daraus (dazu zählt auch ein allfälliger Differenzbetrag zwischen dem Ausgabe- und dem Einlösewert) gemäß § 13 Abs 3 Z 1 KStG der Körperschaftsteuer (Zwischenbesteuerung) mit einem Steuersatz von 12,5 %, unter der Voraussetzung, dass die Forderungswertpapiere zusätzlich an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden. Wenn die Forderungswertpapiere nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden, dann unterliegen die Zinsen der Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 25 %. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 11 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

(f) Hinweis zum Investmentfondsgesetz

Gemäß § 42 Abs 1 Investmentfondsgesetz (InvFG) gilt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Von dieser Definition sind jedoch Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien im Sinne des § 14 Kapitalmarktgesetz ausgenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung in den

Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter und einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen hat. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt.

(g) Hinweis zur EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat. Die EU-Quellensteuer beträgt derzeit 15 % und wird schrittweise auf 20 % und danach auf 35 % angehoben werden.

Keine EU-Quellensteuer ist zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben vorlegt:

- Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers;
- Name und Anschrift der Zahlstelle; und
- Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers.

Diese Bescheinigung gilt für Zinszahlungen oder Zinsgutschriften für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

Betreffend die Frage, ob Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht.

4. Angaben über den Referenzbasiswert

Der den Zertifikaten zugewiesene Referenzbasiswert ist der Tabelle in den Zertifikatsbedingungen (§ 1 Absatz 2) zu entnehmen. § 4 (Anpassung; außerordentliche Kündigung) der Zertifikatsbedingungen bleibt jedoch vorbehalten. Nachfolgender Tabelle ist der Referenzbasiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung des Referenzbasiswerts abrufbar sind, zu entnehmen. Angaben zu dem Referenzbasiswert sind auch der Tabelle in den Zertifikatsbedingungen, § 1 Absatz 2, zu entnehmen.

Referenzbasiswert	Internetseite	
World Luxury Index	1 4 1 1 1	
ISIN DE000A0LLPU8 (auch der " Referenzindex ")	www.deutsche-boerse.de	

Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen über den Referenzbasiswert stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner unabhängigen Überprüfung unterzogen.

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Informationen über den Index als Referenzindex, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der Bestandteile beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der Indexfestlegungsstelle erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner unabhängigen Überprüfung unterzogen.

Beschreibung des Referenzindex

Die nachfolgende Beschreibung des Referenzindex beruht lediglich auf Auszügen und Zusammenfassungen von Informationen aus dem Leitfaden zum World Luxury Index (Version 1.0 vom Februar 2007) der Deutsche Börse AG, der auf der Internet-Seite www.deutsche-boerse.de abgerufen werden kann. Die Emittentin übernimmt die Haftung dafür, dass diese Informationen zutreffent übernommen bzw. zusammengefasst wurden. Sie übernimmt jedoch keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der dort enthaltenen Informationen über den World Luxury Index.

Der World Luxury Index ist ein Kursindex und beinhaltet die 20 größten und liquidesten Aktien der Luxusgüterindustrie weltweit. Ein Unternehmen wird hierbei als zur Luxusgüterindustrie zugehörig betrachtet, falls mehr als 50 Prozent des Gesamtumsatzes aus Luxusartikeln entsteht.

Um die Qualität und Liquidität der Indexkonstituenten sicherzustellen, werden nur Unternehmen mit einem täglichen durchschnittlichen Börsenumsatz von mindestens fünf Millionen US-Dollar für den Index vorgesehen.

Die Indexgewichtung basiert auf der Marktkapitalisierung. Es besteht eine Kappung pro Unternehmen von 10 Prozent.

Die Verkettung findet analog zur DAX^{\circledast} -Methodologie auf vierteljährlicher Basis statt. Die Zusammensetzung des Index wird einmal jährlich überprüft. Die Anpassung der Zusammensetzung findet am 3. Freitag im September statt.

Die Basis von World Luxury Index ist 100, bezogen auf den 2. Februar 2007. Die Historie des Index ist ab dem 31. Dezember 2001 verfügbar.

Der World Luxury Kursindex wird alle 15 Sekunden von 9:00 Uhr bis 22:00 CET in EURO berechnet und verteilt. Die Indexberechnung basiert auf Kursen von Reuters und Xetra[®].

World Luxury Index eröffnet den Marktteilnehmern die Möglichkeit an einer auch unter Konjunkturschwankungen stabilen Luxusbranche zu partizipieren.

Über die Internet-Seite www.deutsche-boerse.de sind zurzeit sowohl Kursdaten abfragbar als auch weitere Informationen über den World Luxury Index.

Obwohl von der Indexfestlegungsstelle gegenwärtig bestimmte Methoden zur Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Zertifikaten beeinflussen kann.

Lizenzvermerk

World Luxury Index ist ein Index der BNP Paribas, der von der Deutschen Börse berechnet und verteilt wird.

VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Die Zertifikate werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der vom 5. Februar 2007 bis zum 26. Februar 2007 (17:00 Uhr MEZ) dauernden Zeichnungsfrist angeboten.

Der anfängliche Ausgabepreis wird am 28. Februar 2007 wie folgt ermittelt: Der Anfängliche Ausgabepreis je Zertifikat entspricht dem offiziellen Schlusskurs des Referenzindex am 28. Februar 2007, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis. Gegebenenfalls wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, ab 0,005 wird aufgerundet.

Wenn der Tag der Ermittlung des Anfänglichen Ausgabepreises kein Börsengeschäftstag ist, dann wird dieser Tag auf den nachfolgenden Börsengeschäftstag verschoben, der für den Referenzbasiswert ein Börsengeschäftstag ist. Im Falle einer Marktstörung findet § 7 der Zertifikatsbedingungen entsprechende Anwendung. Sollte an diesem Tag der Schlusskurs des Referenzbasiswerts nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 der Zertifikatsbedingungen vorliegen, dann wird der anfängliche Ausgabepreis ermittelt, sobald der Eröffnungskurs des Referenzbasiswerts am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellt ist.

Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Zertifikate keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Zertifikate über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungsanträge nicht oder nur teilweise anzunehmen.

Es werden 1.000.000 Zertifikate angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Zertifikate sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Zertifikate angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Interessierte Anleger können die Wertpapiere über Banken und Sparkassen zeichnen. Die Zuteilung erfolgt am letzten Tag der Zeichnungsfrist und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Zertifikate erwirbt, mitgeteilt. Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse Stuttgart und der Frankfurter Wertpapierbörse, die an beiden vorgenannten Börsen für den 1. März 2007 geplant ist, ist nicht vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.

3. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Zertifikate werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main,

Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle in den Angebotsländern.

Die Verwahrstelle für das Dauer-Inhaber-Sammel-Zertifikat ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003, wonach gegenwärtig alle von der Emittentin begebenen Emissionen von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. übernommen werden.

Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt, jedoch ist auch ein Angebot dieser Zertifikate in der Republik Österreich geplant.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Wertpapiere in der Republik Österreich; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) angezeigt und somit die grenzüberschreitende Geltung des gebilligten Prospektes in der Republik Österreich erreicht.

Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die "Prospektrichtlinie", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt

hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der mit der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff "öffentliches Angebot von Wertpapieren" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der "Securities Act") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die "CFTC") unter dem United States Commodity Exchange Act (der "Commodity Exchange Act") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es ist zur Zeit nicht vorgesehen, dass die Zertifikate Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Jurisdiktionen vertrieben.

Die Zertifikate sollen jedoch in den Freiverkehr der Börse Stuttgart und der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel der vorgenannten Börsen ist für den 1. März 2007 geplant.

VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Siehe Seite 27 des Basisprospekts

IX. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

Endloszertifikate bezogen auf den World Luxury Index

Endgültige Zertifikatsbedingungen

§ 1 Zertifikatsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (die "Emittentin") gewährt jedem Inhaber ("Zertifikatsinhaber") eines Endloszertifikats (das "Zertifikat", zusammen die "Zertifikate") bezogen auf den World Luxury Index ("Referenzbasiswert") das Recht ("Zertifikatsrecht"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen Zahlung des in Absatz 2 bezeichneten Einlösungsbetrages in Euro ("EUR") zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in § 5 enthaltenen Bedingungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden.
- (2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet
 - "Bankgeschäftstag": ist
 - (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Frankfurt am Main und in Wien und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
 - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem das TARGET-System geöffnet ist. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
 - "Bezugsverhältnis": ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, das dem Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.
 - "Börsengeschäftstag": ist jeder Tag, an dem
 - (a) die Indexbörse für den regulären Handel geöffnet ist, und
 - (b) der Kurs des Referenzbasiswerts durch die in nachstehender Tabelle bestimmte Referenzstelle üblicherweise berechnet wird.
 - "Einlösungsbetrag": Der Einlösungsbetrag ist vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ein Betrag in EUR, der dem Referenzkurs des Referenzbasiswerts multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis am jeweiligen Einlösungs- bzw. Kündigungstermin entspricht.
 - "Einlösungstermin": Einlösungstermin ist vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen jeweils der letzte Börsenhandelstag eines jeden Monats ab dem 30. März 2007.
 - "Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Referenzindex einbezogen sind und von der Indexfestlegungsstelle zur Berechnung des Referenzindex herangezogen werden.
 - "Kündigungstermin": Kündigungstermin im Falle der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin ist vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen jeweils der letzte Börsenhandelstag eines jeden Monats ab dem 30. April 2007.
 - "Referenzbasiswert": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene (und von der Referenzstelle) berechnete und veröffentlichte Wert (auch der "Referenzindex").

- "Referenzkurs": ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der am Einlösungstermin bzw. am Kündigungstermin (falls dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der am nachfolgenden Börsengeschäftstag) von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Referenzbasiswerts.

Sollte an diesem Tag der offizielle Schlusskurs des Referenzbasiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Börsengeschäftstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle als offizieller Eröffnungskurs festgelegte und veröffentlichte Kurs des Referenzbasiswerts der Referenzkurs.

- "Referenzstelle": ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem Referenzbasiswert zugewiesene berechnende Stelle.
- "Referenzwerte": sind die dem Referenzindex zugrunde liegenden Aktien.
- "**Terminbörse**": ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem Referenzbasiswert zugewiesene Terminbörse.

Volumen	Referenzbasiswert*	Bezugsverhältnis*	Referenzstelle*	Indexbörse	Terminbörse	WKN und ISIN
						der Zertifikate
1.000.000		SIN: 0,1 ("Indexsponsor" /		Die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen	Die Hauptterminbörse, an	
	World Luxury Index ISIN: DE000A0LLPU8		Deutsche Börse AG	Wertpapiere gehandelt werden, die in den	der Termin- oder	BN1LUX DE000BN1LUX6
			("Indexsponsor" /	Referenzindex einbezogen sind und von der	Optionskontrakte bezogen	
			Indexfestlegungsstelle zur Berechnung des	auf den Referenzindex	DEUUUBNILUAO	
				Referenzindex herangezogen werden.	gehandelt werden	

^{* (}vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

§ 2 Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammel-Zertifikat (das "Inhaber-Sammel-Zertifikat") verbrieft. Dieses trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammel-Zertifikat ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Zertifikate können jeweils einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 3 Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Zertifikate stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solcher Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4 Veränderungen des Referenzindex, der Indexfeststellung oder Einstellung des Referenzindex, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Referenzindex nicht mehr vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der "Nachfolgesponsor" bzw. die "Nachfolgeindexfestlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Einlösungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor bzw. von der Nachfolgeindexfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor bzw. die Nachfolgeindexfestlegungsstelle.
- (2) Wird der Referenzindex zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Referenzindex berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Einlösungsbetrages zugrunde zu legen (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzindex gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

(3) Wird

- (a) der Referenzindex ersatzlos aufgehoben,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Referenzindex vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle so geändert, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Referenzindex vergleichbar ist,
- (c) der Referenzindex vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle durch einen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Referenzindex vergleichbar ist, oder
- (d) ist der Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle am Einlösungstermin bzw. am Kündigungstermin nicht in der Lage, die Berechnung des Referenzindex vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz 2 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz 4 gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 3 standen und dabei insbesondere das Bezugsverhältnis anpassen bzw. den für die Ermittlung des Referenzkurses relevanten Kurs des Referenzindex berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die der Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Referenzindex verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Referenzindex unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Referenzindex für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

(4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz 3 genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Einlösungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 zahlen.

(5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.

§ 5

Einlösung zu einem Einlösungstermin, ordentliche Kündigung der Emittentin

- (1) Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin (§ 1 Absatz 1) zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens bis zum 3. (in Worten: dritten) Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr MEZ:
 - (i) bei der Zahlstelle (BNP Paribas Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, Fax Nr. 069 15205277) eine schriftliche Erklärung mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
 - (ii) die Zertifikate an die Emittentin über das Konto der Zahlstelle liefern und zwar durch die Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF (Kto. Nr. 7259).

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des Einlösenden,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Zertifikate, für die das Zertifikatsrecht eingelöst wird, und
- (c) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
- (2) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Die Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach 10:00 Uhr MEZ am 3. (in Worten: dritten) Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich die Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung ebenfalls nichtig.
- (3) Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Börsenhandelstag eines Kalendermonats mit einer Ankündigungsfrist von 20 (in Worten: zwanzig) Bankgeschäftstagen, erstmals zum 30. April 2007 (jeweils ein "Kündigungstermin") die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist 20 (in Worten: zwanzig) Bankgeschäftstage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 9 bekannt zu machen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Einlösungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Absatz 1.

§ 6 Zahlung des Einlösungsbetrages

(1) Die Emittentin wird den Einlösungsbetrag bei Ausübung des Einlösungsrechts durch den Zertifikatsinhaber bzw. im Falle der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin vier Bankgeschäftstage nach dem jeweiligen Einlösungs- bzw. Kündigungstermin zahlen. Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) gezahlt und zwar durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber bzw. durch Überweisung auf das in der Einlösungserklärung angegebene Konto.

- (2) Der Einlösungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Einlösungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben, bzw. alle gegenwärtig oder künftig in der Republik Österreich anfallenden Steuern und Abgaben.

§ 7 Marktstörungen

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Einlösungstermin bzw. am Kündigungstermin zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzkurses eine Marktstörung, wie im Absatz 2 definiert, vorliegt, dann wird der Einlösungstermin bzw. der Kündigungstermin, vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen auf den nachfolgenden Börsengeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

(2) Eine "Marktstörung" bedeutet:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Referenzkurs festgestellt worden wäre (i) der im Referenzindex enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Referenzindex an der Indexbörse einbezogen sind oder (ii) von auf den Referenzindex bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Referenzkurs festgestellt worden wäre, unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Referenzindex bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn ein Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin um mehr als acht Börsengeschäftstage nach Ablauf des ursprünglichen Einlösungstermines bzw. Kündigungstermines verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin. Der für die Ermittlung des Referenzkurses verwendete Kurs des Referenzbasiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Referenzindex, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am Einlösungstermin bzw. am Kündigungstermin zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs

bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle"). BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die "Zahlstelle"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger sowie im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Zertifikate am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht.

§ 10 Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Zertifikaten auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten einzusetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
 - (b) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
 - (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 12 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie aller Rechte und Pflichten aus den Zertifikaten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Die Zertifikatsinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

Frankfurt am Main und Paris, den 5. Fe	ebruar 2007
BNP Paribas Emissions- und	BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Handelsgesellschaft mbH	